



Ich habe ein Testament gefunden - Was muss ich tun?

Jeder, der in den Besitz eines Testaments einer bereits verstorbenen Person gelangt, muss dieses im Original beim Amtsgericht abliefern.



Was passiert mit dem Testament?

Testamente werden durch das Nachlassgericht automatisch eröffnet und der Inhalt den betroffenen Personen schriftlich bekanntgegeben. Diese Eröffnung erfolgt in der Regel ohne die Anwesenheit der Beteiligten.



Bekomme ich automatisch Post vom Nachlassgericht?

Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten ein notarielles Testament erstellt, einen Erbvertrag geschlossen oder ein handschriftliches Testament bei einem früheren staatlichen Notariat oder Amtsgericht verwahrt hat, erhält das Amtsgericht nach dem Todesfall hiervon automatisch Kenntnis.

In diesem Fall werden Testamente und Erbverträge durch das Nachlassgericht eröffnet und der Inhalt den betroffenen Personen schriftlich bekanntgegeben. Liegt dem Nachlassgericht kein Testament oder Erbvertrag vor, erhalten Sie von uns keine Post.



Termine

Termine werden ausschließlich in laufenden Verfahren nach vorheriger Terminabsprache vergeben.



Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Antworten nur um allgemeine Hinweise handelt, die eine juristische Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wenden Sie sich daher bei Fragen und Unklarheiten bitte an einen Rechtsanwalt. Eine rechtliche Beratung durch das Amtsgericht ist nicht möglich.



Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie bei uns im Internet unter <http://www.amtsgericht-balingen.de> in der Rubrik „Aufgaben & Verfahren/Sonstige/Nachlasssachen“



Kontakt Daten und Postanschrift

Amtsgericht Balingen

Nachlass- und Betreuungsgericht

Richard-Strauß-Straße 5, 72336 Balingen

Postanschrift: Ebertstraße 20, 72336 Balingen

E-Mail: poststelle@agbalingen.justiz.bwl.de

Tel. 07433-1438-200

Fax: 07433-1438-299

Internet: <http://www.amtsgericht-balingen.de>

Unsere aktuellen Kontaktzeiten finden Sie im

Internet unter <http://www.amtsgericht-balingen.de>

© Amtsgericht Balingen, Stand: März 2019

Informationen des Nachlassgerichts bei einem Sterbefall



In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen zur

- Bearbeitung von Nachlasssachen
- Eröffnung von Testamenten
- Ausschlagung einer Erbschaft
- Erteilung von Erbscheinen



Baden-Württemberg
Amtsgericht Balingen



Aufgaben

Das Amtsgericht Balingen - Nachlassgericht - ist unter anderem zuständig für die Klärung der Erbfolge, Erteilung von Erbscheinen, Verwahrung und Eröffnung von Testamenten sowie Erbverträgen und weiteren Nachlassaufgaben.

Nicht zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören:

- die Abwicklung des Nachlasses
- die Beantwortung von Fragen zur Erfüllung von angeordneten Vermächtnissen und Auflagen
- die Ermittlung über die Zusammensetzung und Werthaltigkeit des Nachlasses
- allgemeine Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren
- Festsetzung und Auskünfte zur Erbschaftsteuer
- Mitwirkung bei der Geldendmachung des Pflichtteils
- Beurkundung von Ausenderungsverträgen



Zuständigkeit

Das Nachlassgericht Balingen ist örtlich zuständig, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts

Balingen hatte:

- Balingen,
 - Daumergen,
 - Dormettingen,
 - Dotternhausen,
 - Geislingen,
 - Haigerloch,
 - Hausen am Tann,
 - Ratshausen,
 - Rosenfeld,
 - Schömberg,
 - Weilen unter den Rinnen,
 - Zimmern unter der Burg
- (jeweils mit Teillorten)



Ich bin Erbe geworden, will das aber nicht sein - Was kann ich tun?

Wer nicht Erbe sein will, kann das Erbe ausschlagen. Dies geschieht durch die Ausschlagungserklärung, die zwingend von einem Notar oder in einem persönlichen Termin beim Nachlassgericht erfolgen muss.

Die Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft beträgt in der Regel 6 Wochen ab Kenntnis von der Erbenstellung. Wollen Sie die Erbschaft ausschlagen, vereinbaren Sie möglichst bald nach Kenntnis der Erbschaft einen Termin bei einem Notar Ihrer Wahl oder beim Nachlassgericht. Bei einer Ausschlagung beim Notar muss diese innerhalb der 6-Wochenfrist beim Amtsgericht eingehen.

Soll die Ausschlagung in einem Termin beim Nachlassgericht erfolgen, laden Sie bitte den Vorbereitungsbogen auf der Internetseite des Amtsgerichts in der Rubrik „Aufgaben & Verfahren/Sonstige/Nachlasssachen“ herunter, füllen ihn aus und geben ihn beim Amtsgericht ab.

Auch für minderjährige Kinder kann die Erbschaft durch die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern bzw. den alleine Sorgeberechtigten) ausgeschlagen werden. Gegebenenfalls ist auch die Genehmigung des Amtsgerichts (Familiengericht) erforderlich. Auch hier gelten die selben Frist- und Formfordernisse.



Ich bin Erbe geworden - Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Das Nachlassgericht berät nicht über Fragen des Erbrechts (z.B. Ausendersetzung einer Erbengemeinschaft, Geldendmachung von Pflichtteilsansprüchen oder Vermächtnissen).

Einen ersten Überblick gibt Ihnen die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Erben und Vererben“, die über die Homepage www.bmjv.de, Publikationen, zugänglich ist.



Benötige ich immer einen Erbschein?

Hat der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet und dort die Erben benannt sind, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. In allen anderen Fällen wird ein Erbschein benötigt, wenn eine Änderung im Grundbuch erforderlich ist oder Banken und Versicherungen diesen zur Verfürgung über das Vermögen des Verstorbenen verlangen.



Wie bekomme ich einen Erbschein?

Der Erbschein muss in einem persönlichen Termin bei einem Notar oder beim Nachlassgericht beantragt werden.

Zur Vorbereitung laden Sie bitte den Vorbereitungsbogen auf der Internetseite des Amtsgerichts in der Rubrik „Aufgaben & Verfahren/Sonstige/Nachlasssachen“ herunter, füllen ihn aus und geben ihn beim Amtsgericht ab.



Was kostet ein Erbschein?

Ein Erbschein verursacht Kosten. Beantragen Sie daher nur einen Erbschein, wenn Sie ihn für Banken, Versicherungen oder die Berichtigung des Grundbuchs benötigen. Die Höhe der Kosten sind abhängig vom Wert des Nachlasses.

Merkblatt -

Was ist im Todesfall bei Gericht zu veranlassen?

Muss ich schnell zum Nachlassgericht?

Ja, aber nur in folgenden Fällen:

1. Nach deutschem Recht muss man das Erbe nicht aktiv annehmen. Automatisch erhält der Erbe alles, was der Verstorbene hinterlassen hat (Vermögen, Schulden, Rechte, Pflichten usw.). Sie vermuten oder Sie wissen, dass Sie (aufgrund Testaments oder gesetzlicher Erbfolge) Erbe geworden sind und wollen dieses Erbe nicht annehmen? Dann können Sie das Erbe „ausschlagen“. Dabei müssen Sie beachten: Die **Ausschlagung** des Erbes kann nur binnen **sechs Wochen** ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen.
2. Es gibt ein privatschriftliches **Testament des Verstorbenen**, das Sie selbst im Besitz haben oder auffinden. Das Testament kann sich auch in einem verschlossenen Umschlag befinden, der mit „Testament“ beschriftet ist. Dann bitte das Testament bzw. den verschlossenen Umschlag **nicht öffnen, sondern zeitnah (im Originalzustand, ungeöffnet) beim Nachlassgericht abliefern**. Das Testament wird anschließend vom Nachlassgericht „eröffnet“. Und wichtig: Es besteht eine gesetzliche Ablieferungspflicht.

Hinweis: Notariell beurkundete Testamente sind in der Regel registriert/hinterlegt und müssen deshalb nicht abgeliefert werden. Im Zweifel melden Sie sich beim zuständigen Nachlassgericht.

Wohin Sie gehen müssen? – siehe Hinweise weiter unten.

Wozu benötige ich das Nachlassgericht?

Das Nachlassgericht eröffnet von sich aus Testamente, sobald sie dort vorliegen (bei anderen Gerichten/bei Notaren verwahrte Testamente werden dem Nachlassgericht zugesandt), und es informiert hierüber die Beteiligten, sobald deren Kontaktdaten bekannt sind. Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, erhalten Sie nicht automatisch Post vom Nachlassgericht. Das Nachlassgericht stellt auf Antrag Erbnachweise aus und nimmt Ausschlagungserklärungen u.ä. entgegen.

Das sollten Sie wissen:

1. Das Nachlassgericht in Baden-Württemberg ermittelt nicht automatisch die Erben.
2. Was zum Nachlass gehört, müssen Sie selbst ermitteln. Auch eine Rechtsberatung erhalten Sie nur bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare etc.).

Benötige ich einen Erbnachweis?

Das ist pauschal nicht zu beantworten. Es hängt davon ab, was der Verstorbene hinterlassen hat und was nun zu regeln ist. Dies ist im Einzelfall von Ihnen mit den Banken, Steuerbehörden, mit dem Grundbuchamt, etc. zu klären. Gibt es eine (General)Vollmacht des Erblassers mit Wirkung über den Tod hinaus? Dann kann diese bereits hilfreich und ausreichend sein. Reicht diese nicht, benötigen Sie einen sog. „Erbnachweis“.

Erbnachweise sind:

- eine notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) zusammen mit dem sog. Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts. Diese Art des Erbnachweises wird ohne Ihr Zutun automatisch an die Beteiligten verschickt, sobald die Beteiligten und deren Anschriften bekannt sind,
- ein Erbschein (oder ein europäisches Nachlasszeugnis). Diesen müssen Sie – falls nötig – beantragen. Ein Erbschein verursacht Ihnen Kosten und Arbeit. Prüfen Sie daher (im Austausch mit den o.g. Institutionen) unbedingt, ob Sie diesen tatsächlich benötigen!

Empfehlung: Sammeln Sie evtl. benötigte Unterlagen für das Erbscheinsverfahren und vereinbaren Sie dann einen Termin beim Nachlassgericht oder bei einem Notar Ihrer Wahl.

Welche Unterlagen kann ich sammeln?

Nachfolgende Dokumente (möglichst im Original oder in beglaubigter Form) könnten für das Nachlassgericht wichtig sein. Wenn Sie diese in den Unterlagen des Verstorbenen finden, legen Sie sie vorsorglich gesammelt beiseite und notieren sich hilfreiche Kontaktdaten.

Namen und Anschriften möglicher Miterben oder sonstiger Beteiligten (Bitte alle notieren!)	☐
Sterbeurkunde des Verstorbenen	☐
evtl. Heiratsurkunde des Verstorbenen, wenn verwitwet: Sterbeurkunde des Partners; wenn geschieden: Scheidungsurteil	☐
Geburtsurkunde(n) von Kindern des Verstorbenen	☐
Sterbeurkunde von Miterben, z.B. von schon verstorbenen Kindern	☐

Welche Dokumente in Ihrem konkreten Einzelfall tatsächlich vom Nachlassgericht benötigt werden, wird Ihnen mitgeteilt, wenn z.B. ein Erbscheinsantrag gestellt wird.

Wo muss ich hin – wer ist zuständig?

Maßgeblich zur Bestimmung des zuständigen Nachlassgerichts ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen. Das ist in der Regel der letzte Wohnsitz. Bei diesem Amtsgericht wird das Nachlassverfahren betrieben.

Den Ortsnamen geben Sie am besten über das „Orts- und Gerichtsverzeichnis“ im Justizportal ein: <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> (bei „Angelegenheit“ eingeben: Nachlasssachen). Das zuständige Amtsgericht mit Nachlassabteilung wird dann benannt.

Vergessen Sie nicht, sich nach den Öffnungszeiten des Nachlassgerichts auf der Homepage des Amtsgerichts zu erkundigen. Weitere hilfreiche Informationen und u.U. auch Formulare finden Sie in der Regel ebenfalls auf der Homepage des zuständigen Nachlassgerichts (auffindbar über gängige Internetsuchmaschinen unter dem Suchbegriff „Nachlassgericht...“).

Ausschlagungserklärungen können Sie alternativ auch am Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes abgeben oder bei einem Notar Ihrer Wahl.

Erbscheinsanträge können alternativ auch durch einen Notar Ihrer Wahl beurkundet werden (<https://www.notar.de>)